

Geschäftszeichen 01 Fri	Datum 22.09.2023	Vorlage-Nr. XIX-0348/2023
-----------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal	öffentlich	21.09.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	09.10.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	06.11.2023	Entscheidung

Betreff

Integration der Projektagentur Wolfenbüttel in die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel und Kooperation der Stadt Wolfenbüttel

Beschlussvorschlag:

1. Die Projektagentur Wolfenbüttel wird ab 01.01.2024 in die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH integriert.
2. Zur Finanzierung dieser Aufgaben werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 90.000 Euro/Jahr bereitgestellt. Die Finanzierungsvereinbarung mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH wird um diesen Betrag auf 240.000 Euro/Jahr erhöht.
3. Die Landrätin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH und der Stadt Wolfenbüttel zuzustimmen.
4. Die Landrätin wird beauftragt, die Übernahme von Aufgaben bzw. die Erweiterung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel mbH gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG unverzüglich gegenüber der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt	☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt	☐ behindert

Begründung:

Zu 1.

Im Jahr 2020 wurde mit der Gründung der Projektagentur eine gemeinsame Einrichtung der Stadt Wolfenbüttel, des Landkreises Wolfenbüttel und der Ostfalia Hochschule ins Leben gerufen, deren Aufgabe es war, die Initiatoren, aber auch verschiedene Unternehmen und Einrichtungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten und der damit verbundenen Beantragung von Fördermitteln zu unterstützen. Gefördert wurde die Einrichtung über das Förderprogramm „Zukunftsräume Niedersachsen“ für insgesamt drei Jahre bis Ende 2023. Organisatorisch und personell wurde die Projektagentur Wolfenbüttel bei der Kooperationspartnerin Stadt Wolfenbüttel als Empfängerin der Zuwendung angebunden.

Im Oktober 2022 fand eine Sitzung zur Evaluierung der Projektagentur statt, in der Herr Dr. Michael Strätz als Leiter der Einrichtung den Erfolg dieses gemeinsamen Projektes darstellen konnte. Nach knapp zwei Jahren konnte die Projektagentur mehr als 2,7 Mio. Euro in Form von Fördermitteln für die gesamte Region des Landkreises Wolfenbüttel akquirieren. Nachdem bekannt wurde, dass eine Anschlussförderung über das Land Niedersachsen nicht erfolgen würde und auch die Ostfalia Hochschule ihre künftige Beteiligung an einer Finanzierung über den Förderzeitraum hinaus abgesagt hat, begannen die Gespräche zwischen der Stadt und Landkreis und Gemeinden über die Möglichkeit einer gemeinsamen Weiterführung der Arbeit der Projektagentur.

Folgende wesentliche Aspekte sprechen für eine Integration der Dienstleistungen der heutigen Projektagentur Wolfenbüttel in das Aufgabenportfolio und die Organisationsstruktur der Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH:

- Schnittstellen mit der Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH im Bereich des Fördermittelmanagements, Projektentwicklung in den Bereichen Transformation, Innovation und Existenzgründung sowie Aufbau und Durchführung von Veranstaltungen und Netzwerken
- Realisierung von Synergien durch eine gemeinsame organisatorische Struktur hinsichtlich Personal- und Sachkosten: Reduzierung um eine Personalstelle.
- In Gesprächen mit den Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden, Stadt Wolfenbüttel und Landkreis wurde darüber hinaus das Interesse an einer vertieften Kooperation zwischen Stadt und Landkreis Wolfenbüttel im Bereich der Wirtschaftsförderung über die Projektagentur ausgedrückt. Im Rahmen eines Workshops im März 2023 wurden die Synergien identifiziert, die Schnittstellen der Zusammenarbeit definiert und die Finanzierung konzipiert.

Folgende zentralen Kooperationsthemen wurden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung fixiert:

- a. Unterstützung der Stadt bei der Bereitstellung bedarfsgerechter Infrastruktureinrichtungen für die Wirtschaft, z.B. Wissensort Wolfenbüttel und Co-working-Spaces sowie die allgemeinen Standortentwicklungen
- b. Die Förderung von und die Beratung im Bereich gewerblicher Neuansiedlungen
- c. Vermarktung der kommunalen Gewerbegebiete
- d. Unterstützung der Stadt bei der Bestandspflege
- e. Beratung von Existenzgründerinnen und Existenzgrün
- f. Aufbau und Entwicklung von gründungsförderlichen Strukturen

Zu 2.

Für die Finanzierung der Fortführung o.g. Dienstleistungen der Projektagentur Wolfenbüttel in der Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 90.000 Euro/Jahr bereitgestellt und die Finanzierungsvereinbarung mit der

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH um diesen Betrag auf 240.000 Euro/Jahr erhöht.

- 60 Die Fortführung der Projektagentur Wolfenbüttel und Integration in die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH beinhalten jährliche Kosten für zwei Personalstellen (E 13 und E 11 TvÖD-VKA) und entsprechende Sachkosten in Höhe von insgesamt 235.000 Euro. Durch den Wegfall der Beteiligung der Ostfalia Hochschule und der fehlenden Förderung durch das Amt für regionale Landesentwicklung ergeben sich folgenden
- 65 Änderungen in den Finanzierungsbeiträgen der Gesellschafter der Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH:

	Finanzierungsanteil gemäß Finanzierungsvereinbarung Wifö i. Lk. Wf GmbH	Finanzierungsanteil Wifö i. Lk. Wf GmbH NEU	Davon Anteil Fusion Pro.WF
Stadt Wolfenbüttel - Leistungsanteil aus Vereinbarung Koop Wifö	-	50.000 €	+50.000€
Stadt Wolfenbüttel - Leistungsanteil aus Vereinbarung Fusion Pro.WF	-	50.000€	+50.000 €
Samtgemeinde Baddeckenstedt	25.000 €	32.500 €	+7.500 €
Samtgemeinde Elm-Asse	25.000 €	32.500 €	+7.500 €
Samtgemeinde Oderwald	25.000 €	32.500 €	+7.500 €
Samtgemeinde Sickinge	25.000 €	32.500 €	+7.500 €
Gemeinde Cremlingen	25.000 €	32.500 €	+7.500 €
Gemeinde Schladen-Werla	25.000 €	32.500 €	+7.500 €
Landkreis Wolfenbüttel	150.000 €	240.000 €	+90.000 €
Gesamt	300.000 €	535.000 €	235.000 €

- 70 Mit Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Wolfenbüttel und der Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH entfällt ein Gesamtbetrag von 100.000 Euro netto auf die Stadt Wolfenbüttel, 240.000 Euro auf den Landkreis Wolfenbüttel und je 32.500 Euro auf die Samt- und Einheitsgemeinden.

Zu 3.

- 75 Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Wolfenbüttel und der Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel wird die Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftsförderung verstärken und intensivieren. In vielen Bereichen wie in der Standortentwicklung, Standortmarketing oder dem Aufbau und Entwicklung von gründungsförderlichen Strukturen sind die regionalwirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Stadt und Landkreis Wolfenbüttel
- 80 intensiv. In den unter 1. skizzierten Aufgabenbereichen nimmt die Stadt Wolfenbüttel Dienstleistungen der Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH in Höhe von 100.000 Euro netto pro Jahr in Anspruch.

- 85 Die Landrätin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH dem Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung zwischen der Wirtschaftsförderung im LK WF GmbH und der Stadt WF zuzustimmen.

Zu 4.

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Integration

90 Am 02.02.2021 zeigte der Landkreis Wolfenbüttel gegenüber dem Niedersächsischen
Ministerium für Inneres und Sport (MI) die neu gegründete Gesellschaft für
Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH an. Mit Antwortschreiben vom
26.02.2021 nahm das MI Kenntnis von der Neugründung und wies gleichzeitig darauf hin,
95 dass es sich bei der o.g. GmbH um ein Unternehmen i.S.d. § 137 i.V.m. § 136 Abs. 1
NKomVG und nicht wie in der ursprünglichen Anzeige dargelegt um eine Einrichtung nach §
136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG handelt.

Unter Berücksichtigung dieses rechtlichen Hinweises erfolgt nun die Anzeige über die
Erweiterung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH“:

100 § 136 Abs. 1 Satz 2 NKomVG setzt für eine wirtschaftliche Betätigung einer Kommune in Form
eines Unternehmens voraus:

- 105 1. Die Tätigkeiten des Unternehmens beziehen sich auf Angelegenheiten der örtlichen
Gemeinschaft.
2. Das Unternehmen ist durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt.
3. Das Unternehmen muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur
Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.
4. Der öffentliche Zweck kann nicht besser durch einen privaten Dritten erfüllt werden.

110 Die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 137 Abs. 1, 136 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sind erfüllt.

Nach §§ 137 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 1 S. 2 NKomVG darf sich der Landkreis Wolfenbüttel zur
Erledigung seiner Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. Bei den Betätigungen der
115 Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreisgebiet handelt es sich um Angelegenheiten des
Landkreises sowie der kreisangehörigen Kommunen als weitere Gesellschafter (mit
Ausnahme der Stadt Wolfenbüttel). Der Landkreis bzw. die beteiligten kreisangehörigen
Kommunen nehmen die Tätigkeiten in ihrem (eigenen) Gebiet als freiwillige öffentliche
Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Durch die geplante Aufgabenerweiterung um die
120 Tätigkeiten der Unterstützung der Unternehmen bei der Beratung und Erstellung von
Förderanträgen wird es sich auch in Zukunft um Angelegenheiten im Interesse der Erhaltung
und Verbesserung der Zweckerfüllung für die örtliche Gemeinschaft im Kreisgebiet
Wolfenbüttel handeln.

125 Kommunale Wirtschaftsförderung ist eine freiwillige Aufgabe zur Stärkung der kommunalen
Finanzkraft und dient als Teil der Daseinsvorsorge der Verbesserung regionaler
Standortfaktoren und Rahmenbedingungen für die örtliche Wirtschaft. In Bezug auf diese
Aufgaben einer Kommune ist das Kriterium für das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks
allgemein anerkannt. Durch das geplante erweiterte Aufgabenspektrum der
130 Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH um die Unterstützung der
Unternehmen bei der Beratung und Erstellung von Förderanträgen mit dem Ziel der
ganzheitlichen Standortentwicklung bleibt der öffentliche Zweck auch weiterhin gerechtfertigt.

135 Bislang wurde die Aufgabe durch die eigenständige Projektagentur durchgeführt, soll nun aber
aufgrund sich ergebender Synergieeffekte in die Wirtschaftsförderungsgesellschaft integriert
werden. Infolge dieser Aufgabenübernahme erhöht sich das Personal um zwei Mitarbeitende
auf insgesamt fünf Mitarbeitende in der GmbH. Demzufolge steigt auch der
Finanzierungsbeitrag für den Landkreis Wolfenbüttel um 90.000 Euro auf 240.000 Euro. Diese
finanzielle Mehrbelastung kann vom Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel getragen werden
140 und steht in einem angemessenen Verhältnis zur derzeitigen Verwaltungs- und Finanzkraft.

Aufgrund der Vielzahl an Fördermöglichkeiten von staatlichen Programmen über lokale
Initiativen sowie des zunehmenden Aufwandes einer Antragsbearbeitung für Fördermittel
ergibt sich ein fortgesetzter Bedarf an Unterstützung und Beratung im Bereich der
145 Beantragung von Fördermitteln. Durch die Erweiterung der Aufgaben der Gesellschaft für
Wirtschaftsförderung soll diesem Bedarf weiterhin nachgekommen werden.

150 Der öffentliche Zweck der Gesellschaft kann nicht besser und wirtschaftlicher von einem privaten Dritten erfüllt werden, da kein (örtlicher) Markt für die Aufgaben existiert. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der kommunalen Wirtschaftstätigkeit ist nicht zu erwarten. Daher ist die wirtschaftliche Betätigung der GmbH zulässig.

155 Für die weitere Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Pflicht zur Anzeige verweise ich auf die Vorlage Nr. XVIII-0663/2020 zur Gründung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH.

Ich bitte, wie vorgeschlagen zu entscheiden.

160

Christiana Steinbrügge

Anlagen:

165

Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt Wolfenbüttel und der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH

170